

RS OGH 1989/11/9 12Os121/89

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.11.1989

Norm

StGB §105 E

StGB §201 nF

StGB §202 aF

Rechtssatz

Gefährliche Drohungen und Gewaltakte im Zuge einer noch nicht vollendeten Nötigung zum Beischlaf, die dazu dienen, das Tatopfer davon abzuhalten, fremde Hilfe herbeizuholen, sohin Mittel zur Begehung des Primärdelikts sind, gegen als straflose Vortaten in der Haupttat auf. Sie stellen bei einem auf die Durchführung eines Geschlechtsverkehrs gerichteten Täterwillen in der Regel auf dessen Durchsetzung zielende Teilakte der Nötigung zum Beischlaf dar.

Entscheidungstexte

- 12 Os 121/89

Entscheidungstext OGH 09.11.1989 12 Os 121/89

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0093436

Dokumentnummer

JJR_19891109_OGH0002_0120OS00121_8900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at